

Richtlinie E-28 „Änderungen im Bereich ermächtigter Eichstellen“

Version 02

Auf Grundlage des § 35 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F wird folgende Richtlinie des Bundesamtes für Eich und Vermessungswesen für die Vorgangsweise bei Änderungen im Bereich ermächtigter Eichstellen veröffentlicht.

1 Verfahren

Die Eichstelle ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung der Ermächtigungsstelle im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen schriftlich mitzuteilen.

Nach erfolgter Mitteilung wird die Relevanz für die Ermächtigung geprüft.

Folgende Änderungen führen auf jeden Fall zu einer Einschaltung von Sachverständigen und zur Änderung des Ermächtigungsbescheides:

Bei Eichstellen:

- ◆ Messgerätearten
- ◆ Messbereich und Messunsicherheiten
- ◆ leitendes Personal und Zeichnungsberechtigte
- ◆ Prüfraum

Geringfügige Änderungen in der QS-Dokumentation werden von der Ermächtigungsstelle beurteilt. Bei umfangreichen Änderungen können Sachverständige herangezogen werden.

Änderungen in der Organisationsform der Stelle werden von der Rechtsabteilung des BEV zusätzlich geprüft.

2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der im Änderungsverfahren durchgeführten Untersuchungen werden von der Ermächtigungsstelle bewertet.

Eine Abänderung des Ermächtigungsbescheides ist nach den durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) – 1991 festgelegten Regelungen vorzunehmen.

Haben die Änderungen keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Ermächtigung oder den Ermächtigungsumfang, so erhält die Eichstelle, die die Änderungen mitgeteilt hat, ein Schreiben, dass die Ermächtigungsstelle die Änderungen zur Kenntnis genommen hat.

Mitgeltende Unterlagen:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Maß- und Eichgesetz

Eichstellenverordnung

Impressum

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35 1160 Wien

Stand: Version 02

DI Dr. Christian Buchner, M.Sc.

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: Eichstellen@bev.gv.at